

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 53		MONTAG, DEN 30. DEZEMBER	2019
Tag	Inhalt	Seite	
17. 12. 2019	Verordnung über die elektronische Aktenführung in der Hamburger Justiz (HmbEAktFVO) neu: 300-11	531	
17. 12. 2019	Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des beabsichtigten Naturschutzgebietes Heimfelder Holz neu: 791-1-123	535	
19. 12. 2019	Zwölftes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Richtergesetzes. 3010-1	538	
27. 12. 2019	Verordnung zur Änderung der Bereitschaftsdienstverordnung 300-8	538	
19. 12. 2019	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung. 221-6	538	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg

Verordnung über die elektronische Aktenführung in der Hamburger Justiz (HmbEAktFVO) Vom 17. Dezember 2019

Auf Grund von

- § 135 Absatz 2 Satz 2 und § 140 Absatz 1 Satz 3 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1115), zuletzt geändert am 30. November 2019 (BGBl. I S. 1942, 1947), sowie § 96 Absatz 3 Satz 3 und § 101 Satz 1 der Grundbuchverordnung in der Fassung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 115), zuletzt geändert am 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724, 1737), in Verbindung mit Nummer 9 bis 11 des Einzigen Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-Grundbuchwesen vom 21. März 1995 (HmbGVBl. S. 65), zuletzt geändert am 11. Juni 2019 (HmbGVBl. S. 196),
- § 94 Absatz 2 Satz 2 der Schiffsregisterordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1134), zuletzt geändert am 20. November 2017 (BGBl. I S. 1724, 1737), sowie § 73i Satz 1 in Verbindung mit § 73c Absatz 3 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung in der Fassung vom 30. November 1994 (BGBl. 1994 I S. 3632, 1995 I S. 249), zuletzt geändert am 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724, 1738), in Verbindung mit Nummern 6 und 8 des Einzigen Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-Schiffsregister vom 22. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 194),

- § 298a Absatz 1 Sätze 2 und 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. 2005 I S. 3205, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), zuletzt geändert am 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724, 1732), in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der Weiterübertragungsverordnung-elektronischer Rechtsverkehr bei Gerichten und der Staatsanwaltschaft vom 1. August 2006 (HmbGVBl. S. 455), zuletzt geändert am 22. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 194),
- § 14 Absatz 4 Sätze 1, 2 und 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert am 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294, 1302), in Verbindung mit § 1 Nummer 2 der Weiterübertragungsverordnung-elektronischer Rechtsverkehr bei Gerichten und der Staatsanwaltschaft,
- § 46e Absatz 1 Sätze 2 und 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 854, 1036), zuletzt geändert am 30. November 2019 (BGBl. I S. 1948, 1952), in Verbindung mit § 1 Nummer 7 der Weiterübertragungsverordnung-elektronischer Rechtsverkehr bei Gerichten und der Staatsanwaltschaft,
- § 55b Absatz 1 Sätze 2, 3 und 5 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 687), zuletzt geändert am 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294, 1303), in Verbindung mit § 1 Nummer 9 der Weiterübertragungsverordnung-elektronischer Rechtsverkehr bei Gerichten und der Staatsanwaltschaft,
- § 65b Absatz 1 Sätze 2, 3 und 5 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2536), zuletzt geändert am 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 646, 682), in Verbindung mit § 1 Nummer 8 der Weiterübertragungsverordnung-elektronischer Rechtsverkehr bei Gerichten und der Staatsanwaltschaft,
- § 52b Absatz 1 Sätze 2, 3 und 5 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung vom 28. März 2001 (BGBl. 2001 I S. 443, 2262, 2002 I S. 679), zuletzt geändert am 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151, 1154), in Verbindung mit § 1 Nummer 10 der Weiterübertragungsverordnung-elektronischer Rechtsverkehr bei Gerichten und der Staatsanwaltschaft

wird verordnet:

§ 1

Anordnung der Führung elektronischer Akten

(1) Bei den in Anlage 1 bezeichneten Gerichten werden die Akten in den durch Verwaltungsvorschrift bekannt zu machenden Verfahren ab dem dort angegebenen Zeitpunkt elektronisch geführt, sofern nicht in den Absätzen 2 und 3 Abweichendes geregelt ist. Die Bekanntmachung erfolgt durch Allgemeine Verfügung im Amtlichen Anzeiger. Akten, die ab dem angegebenen Zeitpunkt neu angelegt werden, werden in der Instanz im Ganzen elektronisch geführt; § 3 Absatz 1 Sätze 2 und 3 und § 4 Satz 2 bleiben unberührt. Akten, die zum angegebenen Zeitpunkt bereits in Papierform angelegt sind, werden in der Instanz im Ganzen in Papierform geführt, sofern nicht in der Verwaltungsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt auch für von anderen Gerichten oder Spruchkörpern abgegebene oder verwiesene Verfahren, soweit die Akten dort bereits in Papierform angelegt wurden. In Papier angelegte Akten werden bei dem Gericht höherer Instanz elektronisch weitergeführt, wenn dort für das übermittelte Verfahren bereits die elektronische Aktenführung angeordnet ist; nach Rücksendung der Akten erfolgt die Aktenführung in der Vorinstanz unverändert nach Maßgabe des Satzes 4. Sind aufgrund gesetzlicher Vorschriften zwei Dokumente untrennbar miteinander

zu verbinden, hat die Verbindung in Papierform zu erfolgen, wenn nicht beide Dokumente Teil der elektronischen Akte sind.

(2) Bei den in der Anlage 2 bezeichneten Grundbuchämtern werden die Grundakten ab dem dort angegebenen Zeitpunkt elektronisch geführt. Soweit in der Anlage 2 angegeben, können bei den Grundbuchämtern auch nur Teile der Grundaktenbestände elektronisch geführt werden. Entscheidungen und Verfügungen von Grundbuchämtern, deren Grundakten elektronisch geführt werden, sind ab dem in der Anlage 2 angegebenen Zeitpunkt elektronisch zu erlassen. Soweit in der Anlage 2 angegeben, ist der zu dem dort genannten Zeitpunkt bereits in Papierform vorliegende Inhalt der Grundakten gemäß § 3 in die elektronische Form zu übertragen; im Übrigen bleibt § 96 Absatz 3 Satz 1 der Grundbuchverordnung unberührt.

(3) Bei dem in der Anlage 2 bezeichneten Registergericht werden die Schiffsregisterakten ab dem dort angegebenen Zeitpunkt elektronisch geführt. Absatz 2 Satz 2 gilt sinngemäß. Absatz 2 Satz 4 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass im Übrigen § 73c Absatz 3 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung unberührt bleibt.

§ 2

Bildung elektronischer Akten

(1) Elektronische Dokumente, die dieselbe Angelegenheit betreffen, sind zu elektronisch geführten Akten zusammenzufassen.

(2) Liegen zu einer elektronisch geführten Akte Beiakten in Papierform vor, muss die elektronische Akte einen Hinweis auf diese enthalten.

(3) Elektronisch geführte Akten sind so zu strukturieren, dass sie die gerichtsinterne Bearbeitung sowie den Aktenaustausch unterstützen.

§ 3

Übertragung von Papirdokumenten

(1) Schriftstücke und sonstige Unterlagen, die zu einer elektronisch geführten Akte oder zu einem elektronisch geführten Teil einer Grund- oder Schiffsregisterakte in Papierform vorliegen (Papirdokumente), sind in elektronische Dokumente zu übertragen und in dieser Form zur Akte zu nehmen. Ausgenommen sind in Papierform geführte Akten beziehungsweise Aktenbände anderer Instanzen und Beiakten sowie Schriftstücke und sonstige Unterlagen, die als Beweismittel eingereicht werden. Ausgenommen sind ferner Papirdokumente, deren Übertragung wegen ihres Umfangs oder ihrer sonstigen Beschaffenheit einen unvertretbaren Aufwand verursacht.

(2) Es ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit den vorliegenden Papirdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Die Übertragung hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn den Anforderungen der Technischen Richtlinie 03138 Ersetzendes Scannen (RESISCAN) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in der zum Zeitpunkt der Übertragung aktuellen Fassung genügt wird. Gescannte Leerseiten werden nicht gespeichert.

(3) Enthält eine elektronisch geführte Akte sowohl elektronische als auch in Papierform beibehaltene Bestandteile, so muss jeder der Teile einen Hinweis auf den jeweils anderen Teil enthalten. Dies gilt auch für in Papierform vorliegende Akten beziehungsweise Aktenbände anderer Instanzen.

(4) Die in Papierform vorliegenden und zur Ersetzung der Urschrift in die elektronische Form übertragenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen dürfen frühestens sechs Monate nach der Übertragung vernichtet werden, sofern sie nicht rückgabepflichtig sind oder die Aufbewahrung, etwa aufgrund ihrer fortbestehenden Beweiserheblichkeit, im Einzelfall von der oder dem Vorsitzenden angeordnet wurde. Die Leitung des Gerichts trifft nähere Regelungen zu den Aufbewahrungsfristen. § 138 Absatz 1 Satz 2 der Grundbuchordnung, auch in Verbindung mit § 94 Absatz 5 der Schiffsregisterordnung, bleibt unberührt.

§ 4

Übermittlung elektronischer Akten

Eine Überführung einer Papierakte in die elektronische Form oder der Ausdruck einer elektronischen Akte nur zum Zwecke der Übermittlung der Akte wird nicht vorgenommen. Elektronisch angelegte Akten werden bei einem Gericht oder bei einem Spruchkörper nur elektronisch weitergeführt, wenn dort für das übermittelte Verfahren bereits die elektronische Aktenführung angeordnet ist.

§ 5

Ersatzmaßnahmen

Die Leitung des Gerichts kann für den Fall technischer Störungen beim Betrieb der elektronischen Akte für die von den Störungen betroffenen Sachgebiete anordnen, dass eine Ersatzakte in Papierform geführt wird. Diese ist in die elektronische Form umzuwandeln, sobald die Störung behoben ist. § 3 Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

Hamburg, den 17. Dezember 2019.

Die Justizbehörde

Anlage 1

Nummer	Gericht
1.	Amtsgericht Hamburg
2.	Amtsgericht Hamburg-Altona
3.	Amtsgericht Hamburg-Barmbek
4.	Amtsgericht Hamburg-Bergedorf
5.	Amtsgericht Hamburg-Blankenese
6.	Amtsgericht Hamburg-Harburg
7.	Amtsgericht Hamburg-St. Georg
8.	Amtsgericht Hamburg-Wandsbek
9.	Landgericht Hamburg
10.	Hanseatisches Oberlandesgericht
11.	Verwaltungsgericht Hamburg
12.	Oberverwaltungsgericht Hamburg
13.	Sozialgericht Hamburg
14.	Landessozialgericht Hamburg
15.	Arbeitsgericht Hamburg
16.	Landesarbeitsgericht Hamburg
17.	Finanzgericht Hamburg

Anlage 2

Nummer	Grundbuch- amt/Register- gericht	Zeitpunkt	Umfang	Umfang der Übertragung des bereits in Papierform vorliegenden Inhalts der Grundakten/Registerakten in die elektronische Form
1.	Amtsgericht Hamburg	1. März 2020	Schiffsregister- akten (Register- akten in Schiffs- und Schiffsbau- registersachen)	

Verordnung
zur einstweiligen Sicherstellung des beabsichtigten Naturschutzgebietes
Heimfelder Holz

Vom 17. Dezember 2019

Auf Grund von § 10 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Verbindung mit § 22 Absatz 3 Satz 1 sowie § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706, 724), wird verordnet:

§ 1

Einstweilig sichergestellte Fläche

Die in der anliegenden Karte grün eingezeichneten, in der Gemarkung Vahrendorf Forst belegenen Flächen werden für ein beabsichtigtes Naturschutzgebiet für die Dauer von zwei Jahren sichergestellt.

§ 2

Schutzzweck

Das einstweilig sichergestellte Gebiet dient dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung eines vielfältigen Lebensraumkomplexes aus Laub-, Misch- und naturnahen Kiefernwäldern mit ihren darin beheimateten artenreichen Lebensgemeinschaften als Ganzes und als Lebensraum für gefährdete und vom Aussterben bedrohte Pflanzen- und Tierarten. Hierzu gehören insbesondere Fledermäuse, wie Großes Mausohr, Breitflügelfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler, Braunes Langohr und Rauhaufledermaus; außerdem in Buchenwäldern beheimatete Pflanzen, wie Wald-Veilchen und Behaarte Hainsimse sowie an Alt- und Totholz gebundene Käferarten, wie *Corticeus bicoloroides*, *Abraeus parvulus*, *Allecula rhenana* und *Mycetophagus decempunctatus*.

§ 3

Verbote

(1) Auf der sichergestellten Fläche ist es verboten,

1. Pflanzen und Pilze oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
2. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder sie durch sonstige Handlungen zu stören oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen oder Nester wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
3. Pflanzen, Tiere oder andere Organismen anzusiedeln oder auszusetzen,
4. das Gebiet außerhalb dafür bestimmter Wege zu bereiten, zu befahren und zu betreten,
5. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren oder motorisierte Fahrzeuge aller Art oder Anhänger abzustellen,
6. Hunde oder andere Haustiere auf andere Weise als an kurzer Leine mitzuführen, baden oder im Gebiet laufen zu lassen,
7. Feuer zu machen, brennende oder glimmende Gegenstände wegzuworfen oder zurückzulassen,

8. zu zelten oder zu lagern,

9. die Ruhe der Natur durch Lärmen oder auf andere Weise zu stören,

10. das Gebiet durch Abfälle, Abwässer oder auf sonstige Weise zu verunreinigen,

11. bauliche Anlagen jeglicher Art, auch wenn sie keiner bauordnungsrechtlichen Genehmigung bedürfen, Frei- und Rohrleitungen, Masten, Einfriedungen sowie Wege, Treppen, Brücken oder Stege zu errichten, anzulegen oder zu verändern,

12. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,

13. Aufschüttungen oder Bohrungen vorzunehmen, die Bodengestalt, die Gestalt der Wasserläufe oder Teiche und ihrer Ufer durch Grabungen, Abbau oder durch Einbringen von Bodenbestandteilen oder auf sonstige Weise zu verändern,

14. den Wasserhaushalt zu verändern,

15. mineralischen Dünger oder Pflanzenbehandlungsmittel jeglicher Art auszubringen,

16. mit Ballonen oder sonstigen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen, Feuerwerkskörper, Drachen, Drohnen oder Flugmodelle jeglicher Art fliegen oder Schiffsmodelle auf den Gewässern fahren zu lassen,

17. Gegenstände von wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher oder bodenkundlicher Bedeutung zu beschädigen, aufzunehmen, zu sammeln oder zu verunstalten,

18. waldbauliche Maßnahmen vorzunehmen.

(2) Von den Verboten des Absatzes 1 gelten nicht die

1. Nummern 1 bis 5, 7, 10 und 11 bis 16 für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die zuständige oder im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde,
2. Nummer 12 für das Anbringen von Schildern, die als Ortshinweise oder Verkehrshinweise dienen, im Einvernehmen mit der für Naturschutz zuständigen Behörde,
3. Nummern 4, 5, 11, 13 und 14 für Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung, soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten,
4. Nummer 6 für Diensthunde,

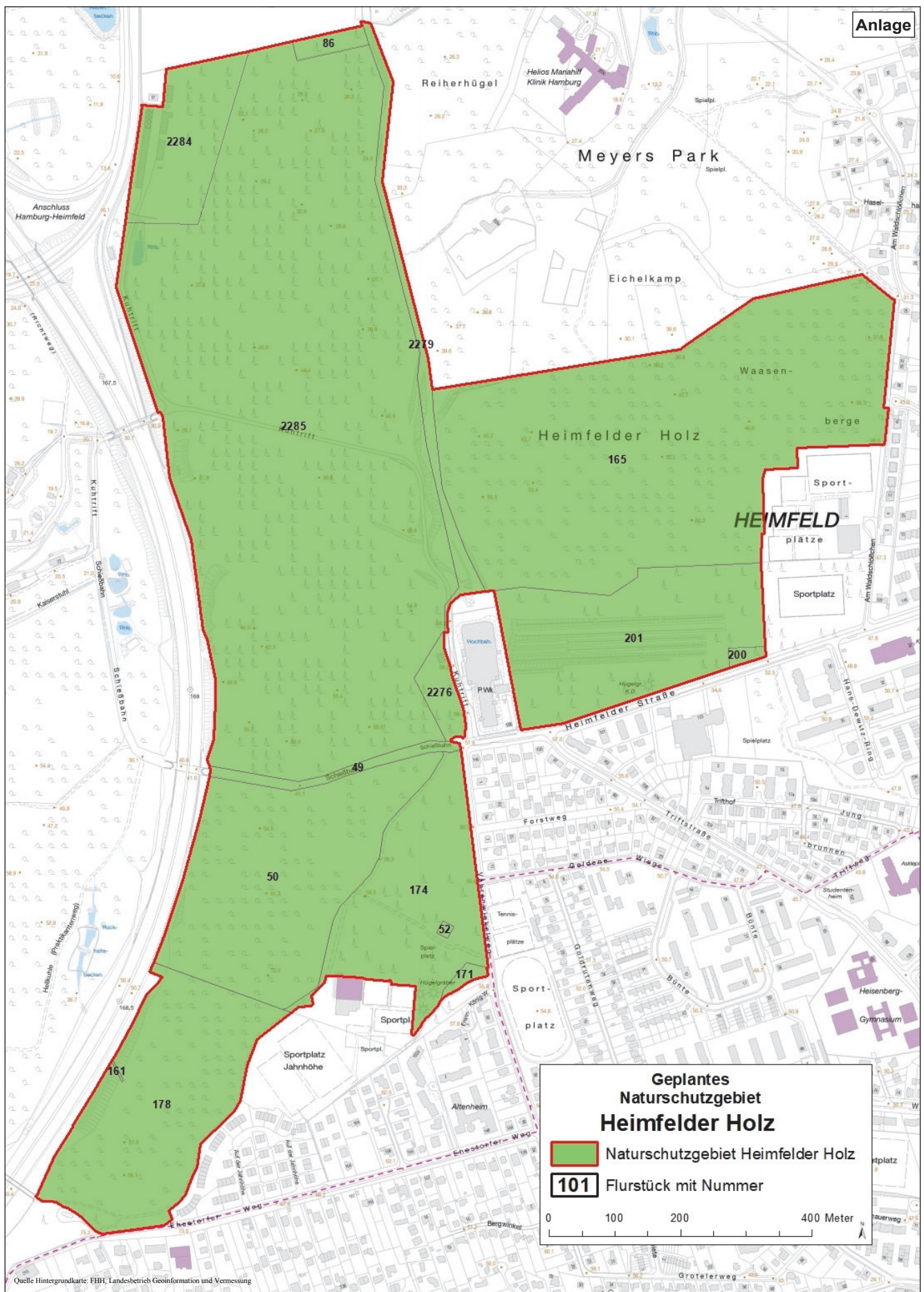
5. Nummer 1 für notwendige, verkehrssichernde Maßnahmen an Bäumen und Gehölzen, soweit eine Verkehrssicherungspflicht an gewidmeten Wegen und gegenüber Nachbargrundstücken besteht, im Einvernehmen mit der für Naturschutz zuständigen Behörde,
6. Nummern 11 und 13 für Unterhaltungs- und Grundinstandsetzungsmaßnahmen im vorhandenen Wegebaukörper, soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten,
7. Nummern 1, 2, 4, 5, 6, 9 und 12 für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie zur Ausübung des Tierschutzes nach § 22a Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2850), zuletzt geändert am 14. November 2018 (BGBl. I S. 1850, 1851), in der jeweils geltenden Fassung, zur Nachsuche und zu Jagdschutz,
8. Nummern 4 und 6 für das Betreten außerhalb der Wege und das Freilaufenlassen von Hunden auf der vor Ort gekennzeichneten Fläche auf Flurstück 165 der Gemarkung Vahrendorf Forst,
9. Nummern 1 bis 5, 9 und 12 für die mechanische oder biologische Schädlingsbekämpfung mit einheimischen Nematoden durch die für die Gesundheit zuständige Behörde oder die für den Pflanzenschutz zuständige Behörde im Einvernehmen mit der für Naturschutz zuständigen Behörde, soweit ein Auftreten des Eichenprozessionsspinners zu einer gesundheitlichen Gefährdung der Bevölkerung führen könnte und soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 69 Absatz 3 Nummer 3 BNatSchG in Verbindung mit § 29 Absatz 1 Nummer 1 HmbBNatSchAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Absatz 1 zuwiderhandelt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 17. Dezember 2019.



Zwölftes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Richtergesetzes

Vom 19. Dezember 2019

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Hinter § 3a des Hamburgischen Richtergesetzes vom 2. Mai 1991 (HmbGVBl. S. 169), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 96, 97), wird folgender § 3b eingefügt:

„§ 3b

Fortbildung

Richter sind verpflichtet, sich zur Erhaltung und Fortentwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten fortzubilden. Die dienstliche Fortbildung ist vom Dienstherrn durch geeignete Maßnahmen zu fördern.“

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Dezember 2019.

Der Senat

Verordnung zur Änderung der Bereitschaftsdienstverordnung

Vom 27. Dezember 2019

Auf Grund von § 22c Absatz 1 Sätze 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert am 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121, 2123), in Verbindung mit Nummer 4 des Einigen Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-Gerichtswesen vom 20. August 2002 (HmbGVBl. S. 233, 235), zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 252), wird verordnet:

Einzigster Paragraph

§ 1 Absatz 1 der Bereitschaftsdienstverordnung vom 22. Juli 2019 (HmbGVBl. S. 245) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 7 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 8 wird das Wort „und“ angefügt.

3. Es wird folgende Nummer 9 angefügt:

„9. § 23 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14. März 1966 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 12. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 485, 513), soweit nicht die Verwaltungsgerichte zuständig sind.“

Hamburg, den 27. Dezember 2019.

Die Justizbehörde

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung

Vom 19. Dezember 2019

Gemäß Artikel 1 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 351) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 19 Absatz 1 Satz 1 am 1. Dezember 2019 in Kraft getreten ist.

Hamburg, den 19. Dezember 2019.

Die Senatskanzlei